

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN der Huesecken Wire GmbH, 58119 Hagen

Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Partner. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Die Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

Bestellung

4. Stehen die Parteien in einer laufenden Geschäftsbeziehung zueinander, so kommt der Vertrag auf der Basis einer Einzelbestellung zustande, wenn der Partner einer Einzelbestellung nicht innerhalb von fünf Tagen widerspricht.
5. In allen anderen Fällen gilt: Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt.
6. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen fünf Tagen seit Zugang widerspricht.
7. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

8. Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr können von uns mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
9. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
10. Ist dem Partner bei Vertragsabschluss bekannt oder musste es ihm zumindest bekannt sein, dass wir das vom Partner zu liefernde Produkt für die Fertigung von Teilen benötigen, die wir den eigenen Kunden im Rahmen eines Lifetime Vertrages zu liefern haben, so verpflichtet sich der Partner uns gegenüber, das Produkt über Lifetime zu den vereinbarten Konditionen zu liefern.
11. Beabsichtigt der Partner, ein Produkt, welches wir in den letzten drei Jahren bereits einmal von ihm bezogen haben oder hinsichtlich dessen er sich zur dauerhaften Belieferung uns gegenüber verpflichtet hat, zu ändern oder seine Produktion einzustellen, hat er uns davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die beabsichtigte Änderung ist, soweit nichts anderes vereinbart, frühestens nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten ab dem Zugang der Änderungs- /Einstellungsnachricht zulässig. Besteht nicht ohnehin eine Lieferverpflichtung, so hat uns der Partner die Gelegenheit einzuräumen, nach Ablauf der 24 Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren. Diese darf einen voraussichtlichen Bedarf für 24 Monate nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Abschlussbestellung geltenden Konditionen. In keinem Fall führt diese Regelung zu einer Verkürzung von Kündigungsfristen oder von vereinbarten Vertragslaufzeiten.

Vertraulichkeit

12. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er vom anderen Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
13. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
14. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

Zeichnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen

15. Von uns dem Partner übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen bleiben unser unveräußerliches materielles Eigentum, an dem wir uns ausdrücklich bestehende Urheberrechte vorbehalten, das nach Erledigung des Einzelvertrages unaufgefordert zurückzugeben ist. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch uns.
16. Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.

Preise

17. Sofern nichts anders vereinbart ist verstehen sich alle Preise des Partners „frei Haus“ zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung

- gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen sind in dem Preis enthalten. Ebenso hat der Partner alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
18. Ändern sich während der Laufzeit eines Vertrages die vom Partner zu tragenden Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Zölle, ist der Partner verpflichtet, Alternativen aufzuzeigen. Können sich die Parteien nicht auf eine Alternative einigen, so gelten die bisher vereinbarten Preise für das Folgejahr noch unverändert fort. Danach kann eine entsprechende Preisanpassung erfolgen, sofern es für den Partner unzumutbar wäre, zu dem vereinbarten Preis weiterzuliefern.
19. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag nicht mehr verfügen können.
20. Wir sind nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Partner eine seiner Pflichten nach dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag oder dem Gesetz nicht, so können wir, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Zahlungen oder Leistungen zurückbehalten.
21. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt der Partner seiner Kalkulation die von uns angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

22. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
23. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
24. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

25. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 27 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 (drei) Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
26. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
27. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
28. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können die Zahlung jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.
29. Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners von der Euler Hermes Forderungsmanagement Deutschland GmbH mit „Hohes Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter bewertet wird. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Lieferung und Gefahrübergang

30. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort.
31. Teillieferungen sind nur zulässig, sofern ein Versorgungsengpass nicht auf andere Weise vermieden werden kann. Wir sind zur Annahme einer Teillieferung nur verpflichtet, sofern uns der Partner vor der Teillieferung darüber informiert hat, dass ein Versorgungsengpass droht und der Partner dabei Lösungen zur Vermeidung zukünftiger Versorgungsengpässe aufzeigt oder begründet, warum es derzeit keine Lösungen zur Vermeidung zukünftiger Versorgungsengpässe gibt. Die im Zusammenhang von Teillieferungen entstehenden Mehrkosten hat der Partner zu tragen. Bei vereinbarten oder im Sinne des zuvor Gesagten zulässigen Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Die Annahme von nicht vereinbarten Teillieferungen gilt nicht als Genehmigung.
32. Vereinbarte Liefermengen sind einzuhalten. Fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
33. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner "frei Haus". Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn der Partner die Ware in unser Lager eingebracht hat.

Tätigkeit in unserem Betrieb

34. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Huesecken Wire GmbH, 58119 Hagen

Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Lieferverzug

35. Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt.

Eigentumsvorbehalt

36. Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt).

Sachmängel

37. Der Partner hat Ware zu liefern, die in Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Insbesondere muss sich die Ware für den Zweck eignen, der dem Partner bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurde. Hat der Partner ein Erstmuster erstellt, muss die Ware alle Eigenschaften des Erstmusters aufweisen. Lässt sich mit den Eigenschaften des Erstmusters der dem Partner bekannte Zweck nicht erreichen, entspricht die Ware nicht dem Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn das Erstmuster von uns freigegeben wurde.

38. Ist der Zweck dem Partner nicht bekannt und musste der Zweck dem Partner nicht bekannt sein oder hat der Partner kein Erstmuster erstellt, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sich die Ware für Zwecke eignet, für die die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden.

39. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Empfängerlandes entspricht. Hat der Partner Kenntnis davon, dass die Ware in mehreren Ländern zum Einsatz kommt oder musste der Partner davon Kenntnis haben, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie den Bestimmungen all jener Länder entspricht, die dem Partner als Bestimmungsländer bekannt waren.

40. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

41. Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungszeit ein Abweichen von der Spezifikation, so verpflichtet sich der Partner unverzüglich nach Eingang einer Reklamation zur Analyse der Abweichung. Das Ergebnis der Analyse wird er uns unverzüglich in Form eines 8D-Reports mitteilen.

42. Wir verlieren das Recht, uns auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn wir sie dem Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem wir sie festgestellt haben oder hätte feststellen müssen, anzeigen. Bei der Bemessung der Frist ist auf das einschlägige Recht abzustellen. Entspricht die Ware nicht dem Vertrag, so können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der Partner verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

43. Schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

44. Ist die Ware mangelhaft, erstattet uns der Partner darüber hinaus alle im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Ware entstandenen Kosten und Schäden, es sei denn, der Partner hat den Mangel nicht zu vertreten. Dies umfasst nicht Kulanzkosten aber sämtliche Kosten und Schäden, die in Folge von Rückrufen oder anderen Service-Aktionen, gleich ob diese freiwillig oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen, entstehen, vorausgesetzt der Rückruf oder die Service-Aktion ist auf einen Mangel des Vertragsproduktes oder eine sonstige Pflichtverletzung des Partners zurückzuführen.

45. Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten. Dies gilt nicht für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

Rechtsmängel

46. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

47. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

48. Wir verpflichten uns, den Partner von Schutzrechtsbehauptungen Dritter

hinsichtlich der gelieferten Produkte innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter vom Partner zu verlangen, dass dieser notwendige Änderungen auf seine Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchführt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

49. Wird dem Partner die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir berechtigt, die Erfüllung von Abnahmeverpflichtungen bis zur Klärung der Rechtslage durch uns und den Dritten zu verweigern, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung zu vertreten.

50. Sollten uns durch die Weigerung, Produkte abzunehmen Kosten entstehen, so ist der Partner zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Vorstehendes gilt nicht für Kulanzkosten.

51. Sollte uns durch die Weigerung, Produkte abzunehmen ein Schaden entstehen, so ist der Partner zur Erstattung des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Partner hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

52. Verzögert sich die Weiterführung des Auftrages nicht nur unerheblich, so sind wir ungeachtet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktritt zu erklären.

53. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

Qualitätssicherung

54. Die ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist integraler Bestandteil dieser Bedingungen.

55. Der Partner ist nicht befugt, Änderungen an Produkten, Prozessen, technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Termine, Liefermengen, Verlagerung von Fertigungsstandorten vorzunehmen, es sei denn, diese haben keinerlei Auswirkungen auf unsere Anforderungen an das Produkt.

56. Sollte der Partner bei einem Rezertifizierungsaudit durchfallen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen. In einem solchen Fall ist der Partner verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für eine erneute Zertifizierung zu schaffen.

57. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem vom Partner betriebenen Herstellungsprozess um einen sicheren Prozess handelt und dass mit den im Produktionslenkungsplan festgelegten Prüfmethode und Prüfzyklen alle Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor Auslieferung erkannt werden können. Sofern dies nicht zutreffen sollte, ist der Partner verpflichtet, uns darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

58. Der Partner haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen sowie für jegliche Form von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

59. Werden wir wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetzen wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Partner Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer durchgeführten Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Partner gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Partners entstanden ist.

60. Daneben stellt uns der Partner von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einem Produkthaftungsanspruch gegen uns geltend machen und die ursächlich auf einen Fehler des Produktes des Partners zurückzuführen sind.

61. Der Partner wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

Unsere Haftung

62. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

63. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Recht von HUESECKEN zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

64. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, von uns nicht zu vertretender Unmöglichkeit, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Partner ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

65. Schadensersatzansprüche des Partners wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, so haben wir dies dem Partner mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Partner eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

66. Unbefristete Verträge können von uns mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Datenschutz

67. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern des Lieferanten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO zur Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte, die zur Wahrung der berechtigten Interessen von HUESECKEN dienen.

68. HUESECKEN erhebt, verarbeitet, speichert und löscht die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Lieferanten ausschließlich nach den Grundsätzen aus Art. 5 DSGVO.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

69. Für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner 58119 Hagen der Erfüllungsort.

70. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

71. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Internationaler Vertragspartner

72. Sofern der Partner seine Niederlassung im Ausland hat gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

73. Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen unserer letzten Erklärung.

74. Im Falle einer mangelhaften Lieferung sind wir in jedem Fall berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

75. Ansprüche wegen Vertragsverletzungen können nach erfolgter Mängelrüge unabhängig von dem Zeitpunkt der Rüge während der Gewährleistungszeit jederzeit geltend gemacht werden.

76. Schadensersatzansprüche sind nicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

77. Sofern eine der Regelungen des Abschnitts „Internationaler Vertragspartner“ im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen steht, geht die Regelung des Abschnitts „Internationaler Vertragspartner“ vor.

78. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Hinweis:

HUESECKEN erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, insbesondere Kontaktdaten zur Abwicklung von Bestellungen, so auch E-Mail-Adressen, wenn Sie uns diese angeben. Zur Bonitätsprüfung können wir Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über Ihre Anschrift. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) und f) DSGVO. Details entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter www.huesecken.de.

Der Lieferant kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über ihn bei HUESECKEN gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sollte der Lieferant in dem Verhalten von HUESECKEN einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er sich direkt an HUESECKEN wenden. Im Falle einer berechtigten Reklamation wird HUESECKEN den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Lieferant die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin, dass er die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.

Stand: 01.06.2020